

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Firma
Denker & Wulf AG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
	63 ImG 23 / 2012	17.07.2020

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt
Herr Trzeciok
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
320
Telefon-Durchwahl
04721/66-2643
Telefax-Durchwahl
04721/66-2472
E-Mail
j.trzeciok@landkreis-cuxhaven.de

Bauherr
Denker & Wulf AG,
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt

Bauvorhaben
Windpark Geversdorf-Oberndorf (WEA 1 bis 5):
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)
vom Typ Enercon E-101 je 3,05 MW (ges.: 15,25 MW);
Rotordurchmesser 101,00 m;
Gesamthöhe 185,77 m; Kranstellplätze, Wegebau

Baugrundstück
Geversdorf,
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 22/2
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 30/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 27/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 46/8
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 104/1

3. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (1. Änderungsgenehmigung) vom 29.12.2016 (63 ImG 23 / 2012) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2016 in Verbindung mit dem 2. Änderungsbescheid vom 30.08.2019, wie folgt geändert (3. Änderungsbescheid). Die Änderungsbescheide und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen sind nur im Verbund gültig und dürfen nicht getrennt voneinander verwendet und / oder verstanden werden.

Vorbemerkung

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (63 ImG 23 / 2012) war ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren vor dem VG Stade anhängig (VG Stade 2 A 1213 / 14). Ursprünglich richtete sich das Klageverfahren gegen den Ablehnungsbescheid, die der Landkreis Cuxhaven auf Grund unvollständiger Unterlagen erlassen hatte. In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen umfassend ergänzt. Diese Antragsunterlagen wurden sowohl in dem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren als auch in dem anhängigen Widerspruchsverfahren von dem Beklagten geprüft.

Die nachgereichten Unterlagen ließen eine inhaltliche Prüfung zu. Auf Grundlage dieser Überprüfung wurde im Widerspruchsverfahren 63 ImG 23 / 2012 am 01.12.2016 ein Widerspruchsbescheid erlassen. Mit diesem Widerspruchsbescheid wurden die beantragten Windkraftanlagen mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen zugelassen. Dieser Widerspruchsbescheid wurde von dem Antragsteller im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren 2 A 1212/14 zum Klagegegenstand gemacht. Am 08.12.2016 fand vor der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Stade ein Erörterungstermin gemäß § 87 Abs. 1 VwGO statt. Gegenstand dieses Erörterungstermins waren diverse Nebenbestimmungen des Widerspruchsbescheides vom 01.12.2016. Auf Grundlage dieses Erörterungstermins unter besonderer Beachtung der im Termin von dem Verwaltungsgericht geäußerten Rechts- und Fachansichten, wurde der Widerspruchsbescheid durch den 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 ersetzt.

Auf Grundlage der weiteren mündlichen Verhandlung im selben Klageverfahren vor dem VG Stade vom 09.05.2017 wurden weitere Nebenbestimmungen des 1. Änderungsbescheides vom 29.12.2016 durch Erlass des 2. Änderungsbescheid vom 30.08.2019, geändert.

In der praktischen Bauausführung kam es 2017 im Zuge der Umsetzung der nötigen Tiefengründung bei den Windenergieanlagen 2 bis 5 nebst Kranstellflächen zu sog. Pfahlkopfverschiebungen. Dieser Sachverhalt machte eine erneute statische Berechnung der Tiefengründungen WEA 2 bis 5 sowie des Kranstellfundamentes an der WEA 1 nötig.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit beantragte der Vorhabenträger die Einbringung zusätzlicher Tragpfähle, sowie die Heraufsetzung der WEA-Fundamente der WEA 2 bis 5 von 3,30 m bis auf 3,50 m üGOK, sowie die Kürzung des oberen Turmteils der WEA 2 bis 5 um 3,43 m. Weiter wurden die Änderungen der Kranstellfläche WEA 1 bis 5 (von Schotter in teilweise Stahlbetonsohle), die geänderten Tiefengründungen der Kranstellflächen WEA 2 bis 5, die Querung einer Gasfernleitung, eine Brücke über den Neuenseer Schleusenfleth und ein geänderter – der Lage angepasster – Wegebau, beantragt.

Einige der Teilbauabschnitte sind bereits als baurechtliche Nachtragsgenehmigungen genehmigt worden. Auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Beschluss 12 ME 168/19 vom 19.12.2019) werden diese jetzt, durch diesen Bescheid vollständig zurückgenommen und durch diese immissionsschutzrechtliche 3. Änderungsgenehmigung inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung und Zusammenfassender Darstellung, ersetzt.

1. Inhaltsbestimmung

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der immissionsrechtlichen 3. Änderungsgenehmigung:

- 1.1** Die Antragsunterlagen, die Statik-Prüfberichte und die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Genehmigung nach Bundes - Immissionsschutzgesetz.

Es sind die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Hinweise zu beachten und umzusetzen, die sich aus den Teilen 1 bis 6 dieses Bescheides, den beigefügten Anhängen und aus der 1. und 2. Änderungsgenehmigung ergeben.

Alle Bezüge in den Antragsunterlagen zu anderen Windenergieanlagen als den auf den o. a. Flurstücken geplanten, sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

1.2 Anlagen

Dieser Genehmigung liegen im Anhang 1 „Übersicht über die Verfahrensunterlagen“ aufgeführten Antragsunterlagen, im Anhang 2 „Prüfungsergebnis nach § 8 Abs.2 der 9. BImSchV“ und im Anhang 3 die „Zusammenfassende Darstellung“ bei.

1.3 Koordinaten

Die Windenergieanlagen sind unverändert und wie mit 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 genehmigt auf den folgenden - in den Antragsunterlagen dokumentierten - Koordinaten zu errichten:

WEA	Rechtswert	Hochwert	Nord	Ost	Rechtswert	Hochwert
1	508678	5960393	53°47'31,3639"	09°07'54,2380"	3508751,45	5962337,75
2	509054	5960369	53°47'30,5643"	09°08'14,7831"	3509127,75	5962313,46
3	508843	5960103	53°47'21,9702"	09°08'03,2250"	3508916,46	5962047,10
4	509134	5959937	53°47'16,5808"	09°08'19,1089"	3509207,53	5961881,72
5	509479	5960101	53°47'21,8652"	09°08'37,9788"	3509552,92	5962045,36
	ETRS 89/UTM Zone 32		WGS84 Grad/Minute/Sekunde		3. Gaus Krüger 3d-3	

1.4 Grüneintragungen / Grünstempel

Die in den Genehmigungsunterlagen vorgenommenen Grüneintragungen und Grünstempelungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und gelten ausschließlich im Verbund mit den grüngestempelten Antragsunterlagen des 1. und 2. Änderungsbescheids.

2. Genehmigungsentscheidungen

Im Folgenden werden die einzelnen Abschnitte der Genehmigung dargestellt:

- 2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer geänderten Bauausführung in Form des 3. Änderungsbescheides nach §§ 4 und 10 BImSchG
- 2.2 Verzicht der zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV
- 2.3 Korrektur des 2. Änderungsbescheides (Schreib- und Übertragungsfehler)
- 2.4 Zurücknahme baurechtlich erteilter Genehmigungen gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz
- 2.5 Übergang von baurechtliche Antragsunterlagen in das immissionsrechtliche Antragsverfahren
- 2.6 Verzicht auf Nutzung weiterer Baugenehmigungen
- 2.7 Berichte des Prüfstatikers
- 2.8 Wasserrechtliche Erlaubnis einer Grabenverrohrung
- 2.9 Anordnung der sofortigen Vollziehung
- 2.10 Kostenentscheidung

2.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Auf Grund Ihres Genehmigungsantrages vom 27.03.2020, zuletzt ergänzt am 29.06.2020, wird der

Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt,

gemäß § 6 Abs. 1, 5, 7 des BImSchG die Genehmigung für die **geänderte** Errichtung von

- 4 Windenergieanlagen (WEA 2 bis 5 mit geänderter Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle, Heraufsetzen der Fundamente um 3,30m und Kürzung der WEA-Türme um 3,43 m) vom Typ „Enercon E-101“ mit je 3,05 Megawatt Nennleistung, einer Nabenhöhe 135,27 m, einem Rotordurchmesser 101,00 m, einer Gesamthöhe 185,77 m,
- 5 Kranstellplätze (durch Einbringung von Stahlbetonfundamentplatten (WEA 1 – 5 Kranstellfläche) und eine geänderte Tiefengründung durch Einbringung zusätzlicher Tiefengründungspfähle (WEA 1 Kranstellfläche)), auf der
 - Gemarkung Geversdorf, Flur 5, Flurstück 22/2 für WEA 1,
 - Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 30/1 für WEA 2,
 - Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 27/1 für WEA 3,
 - Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 46/8 für WEA 4,
 - Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 104/1 für WEA 5

sowie für den **geänderten** Wegebau, zum einen zwischen WEA 3 und 4 und zum anderen an der WEA 5, den Brückenbau über den Neuenseer Schleusenfleth und für die Querung einer Gaspipeline in Form dieser 3. immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, erteilt.

2.2 Verzicht auf die zusätzliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, einer durchgeführten Analyse vorliegender Drittwiderspruchsbegründungen und nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt der Landkreis Cuxhaven zum Ergebnis, dass auf eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV verzichtet wird, da keine zusätzlichen oder anderen erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Detailprüfung hierzu liegt dieser Genehmigung bei (Anhang 2).

2.3 Korrektur des 2. Änderungsbescheides

Bei Erlass und Veröffentlichung des am 30.08.2019 erteilten 2. Änderungsbescheides (namentlich „Änderung der Tenorierung des 1. Änderungsbescheides“) ist es zu offensichtlichen Schreibfehlern bzw. zu Übertragungsfehlern gekommen, die hiermit korrigiert werden (**zur Nachvollziehbarkeit hier rot dargestellt**).

d. Nebenbestimmung 3.4.7.5 erhält folgende Fassung:

„Zum Schutz der Fledermäuse sind die Windenergieanlagen 1-5 in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei den nachfolgenden

Windgeschwindigkeiten (gemessen in Gondelhöhe), keinem Regen ($> 0,1$ mm im 15 Minuten Intervall) und bei Temperaturen größer 10 Grad Celsius (gemessen in Gondelhöhe) wie folgt abzuschalten: alle 5 WEA im Zeitraum 1. April bis zum 30. April bei einer Windgeschwindigkeit von $< 7,5$ m/s, im Zeitraum vom 1. Mai bis 14. Juli bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und im Zeitraum 15. Juli bis 30. September bei einer Windgeschwindigkeit von $< 7,5$ m/s.“ ~~(Mittelwert) bzw. b) 5,5 m/s (Mittelwert) unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Ein Gondelmonitoring nach der Methode Brinkmann wird angeordnet (siehe Hinweis Ziff. 7.7.1).“~~

e. Nebenbestimmung 3.4.7.5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei windbezogen abgeschalteten Windenergieanlagen [d.h. Windgeschwindigkeiten a) $< 7,5$ m/s bzw. b) < 6 m/s] müssen dann mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 – Minutenintervallen a) 8 m/s (Mittelwert) bzw. 6,5 m/s (Mittelwert) erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft. Bei laufenden Windenergieanlagen [d.h. bei Windgeschwindigkeiten a) $\geq 7,5$ m/s bzw. b) ≥ 6 m/s] müssen dann mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 – Minutenintervallen a) 7 m/s (Mittelwert) bzw. **b) 5,5 m/s (Mittelwert) unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.“**

I. Nebenbestimmung 3.4.7.11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für Zeiträume, in denen WEA trotz Windgeschwindigkeiten a) $< 7,5$ m/s bzw. b) < 6 m/s Strom produzierten, ist die Begründung hierfür (z.B. Temperatur ≤ 10 Grad Celsius) darzulegen.“

2.4 Zurücknahme baurechtlicher Genehmigungen

Folgende Nachtrags-Baugenehmigungen und die damit verbundenen Kostenbescheide werden aufgrund vorliegender Rechtswidrigkeit gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen und durch diesen Bescheid (3. Änderungsbescheid zu Aktenzeichen 63 ImG 23/2012) ersetzt (vergleiche Anhang 1):

Wegebau:

- a) **B 634/2017** „geänderter Wegebau“, Antrag vom 19.06.2017, Antragseingang am 03.07.2017, genehmigt am 21.07.2017 mit Kostenbescheid vom 24.07.2017
- b) **B 758/2017** „geänderter Wegebau WEA 3 u. 4“, Antrag vom 09.08.2017, Antragseingang am 11.08.2017, genehmigt am 30.08.2017 mit Kostenbescheid vom 30.08.2017

Querung Gaspipeline:

- c) **B 759/2017** „Querung Gaspipeline“, Antrag vom 02.08.2017, Antragseingang am 11.08.2017, genehmigt am 04.09.2017 mit Kostenbescheid vom 04.09.2019
- d) **B 512/2018** „Querung Gaspipeline“, Statik-Folgeprüfbericht vom 22.05.2018, genehmigt am 04.06.2018 mit Kostenbescheid vom 04.06.2018
- e) **B 775/2018**, „Querung Gaspipeline“, Statik-Folgeprüfbericht vom 16.07.2018, genehmigt am 02.08.2018 mit Kostenbescheid vom 03.08.2019

- f) **B 926/2019** „Querung Gaspipeline“, Statik-Abnahmebericht vom 26.08.2019, genehmigt am 05.09.2019 mit Kostenbescheid vom 05.09.2019
- g) **B 357/2020**, „Querung Gaspipeline und für das Kranstellflächenfundament WEA 1“, Statik-Schlussbericht vom 14.04.2020, genehmigt am 16.04.2020 mit Kostenbescheid vom 16.04.2020

Brücke über Neuenseer Schleusenfleth

- h) **B 916/2017** „Brückenbau“, Antrag vom 27.09.2017, Antragseingang am 05.10.2017, genehmigt am 17.11.2017 mit Kostenbescheid vom 29.11.17
- i) **B 167/2018**, „Brückebau“, Statik Folgebericht vom 23.02.2018, genehmigt am 02.05.2018 mit Kostenbescheid vom 02.05.2018
- j) **B 420/2018**, „Brückenbau“, Statik Folgebericht vom 30.04.2018, genehmigt am 14.05.2018, Kostenbescheid vom 14.05.2018

Windenergieanlage 1

- k) **B 126/2017** „Gesamtstatik WP Geversdorf, Teilprüfbericht“, Antrag vom 08.02.2017, Antragseingang am 13.02.2017, genehmigt am 15.02.2017 mit Kostenbescheid vom 15.02.2017
- l) **B 374/2017** „Gesamtstatik WP Geversdorf, Folgeprüfbericht“ vom 18.04.2017, genehmigt am 21.08.2017 mit Kostenbescheid vom 21.08.2017
- m) **B 740/2017** „Gesamtstatik WP Geversdorf, Folgeprüfbericht“ vom 01.08.2017, genehmigt am 09.08.2017 mit Kostenbescheid vom 09.08.2017
- n) **B 800/2017** „Gesamtstatik WP Geversdorf, Folgeprüfbericht“ vom 23.08.2017, genehmigt am 30.08.2017 mit Kostenbescheid vom 08.2017
- o) **B 1047/2017** „Gesamtstatik WP Geversdorf, Folgeprüfbericht“ vom 06.11.2017, genehmigt am 20.11.2017 mit Kostenbescheid vom 20.11.2017
- p) **B 1120/2017** „Gesamtstatik WP Geversdorf Folgeprüfbericht“ vom 01.12.2017, genehmigt am 12.12.2017 mit Kostenbescheid vom 12.12.2017
- q) **B 403/2018** „geänderte Kranstellfläche WEA 1“, Antrag vom 25.04.2018, Antrags-
eingang am 30.04.2018, genehmigt am 05.07.18 mit Kostenbescheid vom 05.07.2018

Windenergieanlage 3

- r) **B 570/2018** „geänderte Tiefengründung Kranstellfläche WEA 3“, Antrag vom 04.06.2018, Antragseingang am 04.06.2018, genehmigt am 26.09.2018 mit Kostenbescheid vom 26.09.2018
- s) **B 927/2019** „geänderte Tiefengründung Kranstellfläche WEA 3 Folgeprüfbericht“ vom 20.08.2019, genehmigt am 10.09.2019 mit Kostenbescheid am 10.09.2019
- t) **B 569/2018** „geändertes Kranstellflächenfundament WEA 3“, Antrag vom 18.06.2018, Antragseingang am 29.06.2018, genehmigt am 25.09.2018 mit Kostenbescheid vom 25.09.2018
- u) **B 980/2019** „geändertes Kranstellflächenfundament WEA 3, Folgeprüfbericht“ vom 20.08.2019, genehmigt am 16.09.2019 mit Kostenbescheid vom 16.09.2019
- v) **B 673/2018** „geänderte Tiefengründung WEA 3“, Antrag vom 01.06.2018, Antrags-
eingang 05.07.2018, genehmigt am 08.08.2018, Kostenbescheid vom 08.08.2018

- w) **B 928/2019** „geänderte Tiefengründung WEA 3, Folgeprüfbericht“ vom 20.08.2019, genehmigt am 11.09.2019 mit Kostenbescheid vom 11.09.2019
- x) **B 672/2018** „geändertes Fundament WEA 3“, Antrag vom 01.06.2018, Antragseingang am 05.07.2018, genehmigt am 22.08.2018 mit Kostenbescheid vom 22.08.2018
- y) **B 981/2019** „geändertes Fundament WEA 3, Folgeprüfbericht“ vom 20.08.2019, genehmigt am 16.09.2019 mit Kostenbescheid vom 16.09.2019
- z) **B 812/2018** „Turmkürzung WEA 3“, Antrag vom 02.08.2018, Antragseingang am 07.08.2018, genehmigt am 16.10.2018, Kostenbescheid vom 16.10.2018
- aa) **B 929/2019** „Turmkürzung WEA 3, Folgeprüfbericht“ 20.08.2019, genehmigt am 10.09.2019 mit Kostenbescheid vom 10.09.2019

Windenergieanlage 4

- bb) **B 474/2018** „geänderte Tiefengründung Kranstellfläche WEA 4“, Antrag vom 16.05.2018, Antragseingang am 17.05.2018, genehmigt am 02.08.2018 mit Kostenbescheid vom 02.08.2018
- cc) **B 473/2018** „geändertes Kranstellflächenfundament WEA 4“, Antrag vom 16.05.2018, Antragseingang 17.05.2018, genehmigt am 02.08.2018 mit Kostenbescheid vom 02.08.2018
- dd) **B 900/2019** „geänderte Tiefengründung und geändertes Fundament Kranstellfläche WEA 4, Folgeprüfbericht“ vom 21.08.2019, genehmigt am 26.08.2019 mit Kostenbescheid vom 26.08.2019
- ee) **B 472/2018** „geänderte Tiefengründung WEA 4“, Antrag vom 16.05.2018, Antrags-
eingang 17.05.2018, genehmigt am 31.07.2018 mit Kostenbescheid vom 31.07.2018
- ff) **B 909/2019** „geänderte Tiefengründung WEA 4, Folgeprüfbericht“ vom 21.08.2019, genehmigt am 26.08.2019 mit Kostenbescheid vom 26.08.2019
- gg) **B 470/2018** „geändertes Fundament WEA 4“, Antrag vom 16.05.2018, Antragseingang am 17.05.2018, genehmigt am 10.08.2018 mit Kostenbescheid vom 10.08.2018
- hh) **B 910/2019** „geändertes Fundament WEA 4, Folgeprüfbericht“ vom 21.08.2019, genehmigt am 26.08.2019 mit Kostenbescheid vom 26.08.2019
- ii) **B 811/2018** „Turmkürzung WEA 4“, Antrag vom 02.08.2018, Antragseingang 07.08.2018, genehmigt am 16.10.2018 mit Kostenbescheid vom 16.10.2018
- jj) **B 967/2019** „Turmkürzung WEA 4, Folgeprüfbericht“ vom 22.08.2019, genehmigt am 13.09.2019 mit Kostenbescheid vom 13.09.2019

Die o.g. Aktenzeichen (a – jj) wurden aufgelöst.

Hinweis: Bei den unter d – g, i – j, l – p, s, u, w, y, aa, dd, ff, hh und jj aufgeführten Aktenzeichen handelt es sich um Statik-Folgeberichte, die immissionsschutzrechtlich keine Prüfrelevanz haben. Zur Vervollständigung und Vereinheitlichung des Verfahrens werden diese Aktenzeichen dennoch aufgehoben und die Antragsunterlagen in das Verfahren unter Az.: ImG 23/2012 aufgenommen.

2.5 Übergang der Antragsunterlagen

Die unter 2.4 aufgeführten Antragsunterlagen wurden der 3. Änderungsgenehmigung zugrunde gelegt. Der Prüfungs- und Genehmigungsumfang wurde erweitert - von der

baurechtlichen - auf die baurechtliche und immissionsrechtliche Prüfung und Genehmigung. Die Antragsunterlagen fließen vollständig als begründende Antragsunterlagen in das Verfahren dieses 3. Änderungsbescheides (ImG 23/2012) ein.

Zusätzlich der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Cuxhaven vorgelegte Antragsunterlagen (zu WEA 2 und WEA 5 sowie der Baugrubenverfüllung WEA 5), welche bis zum 14.07.2020 nicht baurechtlich nachgenehmigt wurden, sind ebenfalls im Prüfumfang auf die baurechtliche und immissionsrechtliche Prüfung erweitert worden:

- kk) **B 1064/2019** „Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 2 sowie Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 2“
- ll) **B 608/2019** „Tiefengründung, Fundament und Turm WEA 5“
- mm) **B 663/2019** „Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 5“
- nn) **B 545/2019** „Baugrubenverfüllung WEA 5“

Die o.g. Aktenzeichen (kk – nn) wurden aufgelöst. Die Antragsunterlagen wurden der 3. Änderungsgenehmigung zugrunde gelegt. Der Prüfungs- und Genehmigungsumfang wurde erweitert - von der baurechtlichen - auf die baurechtliche und immissionsrechtliche Prüfung und Genehmigung. Die Antragsunterlagen fließen vollständig als begründende Antragsunterlagen in das Verfahren zum 3. Änderungsbescheid ein.

2.6 Verzicht auf Nutzung weiterer Baugenehmigungen

Die Antragstellerin beantragte vorerst eine geänderte Bauausführung zur WEA 2. Diese geänderte Bauausführung wurde baurechtlich im Jahr 2018 nachgenehmigt. Im weiteren Verlauf fiel die Nutzung der erteilten Genehmigungen durch die Genehmigungsinhaberin aufgrund erneuter Umplanung weg (vergl. Punkt 2.5 Ziffer kk):

- oo) **B 601/2018** „geänderte Tiefengründung Kranstellfläche WEA 2“, Antrag vom 11.06.2018, Antragseingang am 11.06.2018, genehmigt am 10.12.18
- pp) **B 602/2018** „geänderte Kranstellfläche WEA 2“, Antrag vom 11.06.2018, Antragseingang am 11.06.2018, genehmigt am 06.12.18
- qq) **B 687/2018** „geänderte Tiefengründung WEA 2“, Antrag vom 11.07.2018, Antragseingang am 11.07.2018, genehmigt am 03.12.18
- rr) **B 686/2018** „geändertes Fundament WEA 2“, Antrag vom 11.07.2018, Antragseingang am 11.07.2018, genehmigt am 10.12.18

Die Genehmigungsinhaberin Firma Denker und Wulf AG verpflichtet sich mit Schreiben vom 29.06.2020 auf die Nutzung der o.a. Nachtrags-Baugenehmigungen (oo – rr) dauerhaft zu verzichten. Die Genehmigungen verlieren kraft Gesetzes nach 3 Jahren ihre Gültigkeit.

2.7 Berichte des Prüfstatikers

Folgend aufgeführte, zu dem Windpark Geversdorf verfasste, Statik-Prüfberichte des Prüfstatiker-Büros WK Consult, Veritaskai 8, 21079 Hamburg, gehen in das Verfahren zu ImG 23 / 2012 über:

WEA 1 („Alt“-Statik – gebaut wie 2016 genehmigt):

- a) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 08.02.2017 (ehemals unter Az. B 126/2017)
- b) Typenprüfung, Prüf-Nr. 2016M462 vom 15.08.2017 (ehemals unter Az. B 374/2017)
- c) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 01.08.2017 (ehemals unter Az. B 740/2017)

- d) 4. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 23.08.2017 (ehemals unter Az. B 800/2017)
- e) 5. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 06.11.2017 (ehemals unter Az. B 147/2017)
- f) 6. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 01.12.2017 (ehemals unter Az. B 1120 / 2017)
- g) 10. Prüfbericht / Abnahme, Prüf-Nr. 2016M462 vom 31.03.2020 (ehemals unter Az. B 357 / 2020)

Änderung Kranstellflächenfundament WEA 1

- h) Teilabnahmebericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 06.09.2018 (ehemals unter Az. B 403 / 2018)
- i) 10. Prüfbericht / Abnahme, Prüf-Nr. 2016M462 vom 31.03.2020 (ehemals unter Az. B 357/2020)

Änderung WEA 2

Hier: Tiefengründung und Fundament WEA und Kranstellfläche sowie Turmkürzung WEA 2

Es liegt kein Prüfbericht vor.

Hinweis: die statische Prüfung wird noch fortgesetzt (ehemals unter Az. B 1064/2019).

Änderung WEA 3

Hier: Tiefengründung Kranstellfundament WEA 3

- j) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018F221 vom 11.09.2018 (ehemals unter Az. B 570/2018)
- k) 2. Prüfbericht / Abnahme, Prüf-Nr. 2018F221 vom 20.08.2019 (ehemals unter Az. B 927 / 2019)

Hier: Kranstellfundament WEA 3

- l) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018F230 vom 11.09.2018 (ehemals unter Az. B 569/2018)
- m) Abnahmebericht, Prüf-Nr. 2018F230 vom 20.08.2019 (ehemals unter Az. B 980/2019)

Hier: Tiefengründung der WEA 3

- n) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018G257 vom 27.07.2018 (ehemals unter Az. B 673/2018)
- o) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018G257 vom 03.08.2018 (ehemals unter Az. B 673/2018)
- p) 3. Prüfbericht / Abnahme, Prüf-Nr. 2018G257 vom 20.08.2019 (ehemals unter Az. B 928 / 2019)

Hier: Fundament der WEA 3

- q) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018G256 vom 27.07.2018 (ehemals unter Az. B 672/2018)
- r) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018G256 vom 28.08.2019 (ehemals unter Az. B 981/2019)
- s) Abnahmebericht, Prüf-Nr. 2018G256 vom 31.03.2020 (ehemals unter Az. B 981 / 2019)

Hier: Turmkürzung der WEA 3

- t) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018H332 vom 17.09.2018 (ehemals unter Az. B 812/2018)
- u) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018H332 vom 20.08.2019 (ehemals unter Az. B 929/2018)
- v) Abnahmebericht, Prüf-Nr. 2018H332 vom 31.03.2020 (ehemals unter Az. B 812 / 2018)

Änderung WEA 4**Hier: Tiefengründung und Fundament Kranstellfläche WEA 4**

- w) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018G241 vom 10.07.2018 (ehemals unter Az. B 473/2018 und 474 / 2018)
- x) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018G241 vom 21.08.2019 (ehemals unter Az. B 473/2018 und 900 / 2019)
- y) Abnahmebericht, Prüf-Nr. 2018G241 vom 21.08.2019 (ehemals unter Az. B 473/2018 und 474 / 2018)

Hier: Tiefengründung WEA 4

- z) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018F219 vom 10.07.2018 (ehemals unter Az. B 472/2018)
- aa) 2. Prüfbericht /Abnahme, Prüf-Nr. 2018F219 vom 21.08.2019 (ehemals unter Az. B 909 /2019)

Hier: Fundament WEA 4

- bb) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018F220 vom 16.08.2018 (ehemals unter Az. B 470/2018)
- cc) 2. Prüfbericht / Abnahme, Prüf-Nr. 2018F220 vom 21.08.2019 (ehemals unter Az. B 910 / 2019)
- dd) Abnahmebericht, Prüf-Nr. 2018F220 vom 31.03.2020 (ehemals unter Az. B 910 / 2019)

Hier: Turmkürzung WEA 4

- ee) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018H333 vom 26.09.2018 (ehemals unter Az. B 811/2018)
- ff) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018H333 vom 21.08.2019 (ehemals unter Az. B 811/2018)
- gg) Abnahmebericht, Prüf-Nr. 2018H333 vom 21.08.2019 (ehemals unter Az. B 967 / 2011)

Änderung WEA 5**Hier: Tiefengründung und Fundament der Kranstellfläche WEA 5**

- hh) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018H261 vom 04.10.2019 (ehemals unter Az. B 663/2019)
Hinweis: die statische Prüfung wird fortgesetzt.

Hier: Tiefengründung, Fundament und Turmkürzung WEA 5

- ii) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018H260 vom 04.10.2019 (ehemals unter Az. B 608/2019)
Hinweis: die statische Prüfung wird fortgesetzt.

Brücke

- jj) 1. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018L422 vom 23.11.2017 (ehemals unter Az. B 916/2017)
- kk) 2. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2018L422 vom 18.04.2018.2018 (ehemals unter Az. B 167 / 2018)

- ll) 3. Prüfbericht / Abnahme, Prüf-Nr. 2018L422 vom 30.04.2018 (ehemals unter Az. B 420 / 2018)

Querung Gasleitung

- mm) 3. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 14.08.2017 (ehemals unter Az. B 759/2017)
 nn) 7. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 15.05.2018 (ehemals unter Az. B 512/2018)
 oo) 9. Prüfbericht, Prüf-Nr. 2016M462 vom 12.07.2018 (ehemals unter Az. B 775/2018)
 pp) Abnahme, Prüf-Nr. 2016M462 vom 22.08.2019 (ehemals unter Az. B 926/2019)

Im Ergebnis der aufgeführten Prüfberichte ist festzuhalten, dass die statische Prüfung zu den WEA'n 1, 3 und 4 sowie zur Brücke und Gaspipeline-Querung abgeschlossen ist.

Die statische Prüfung zur WEA 2 und WEA 5 wird durch die Bauaufsichtsbehörde und den vom Landkreis Cuxhaven beauftragten Prüfstatiker der Firma WK Consult Hamburg fortgesetzt.

2.8 Wasserrechtliche Genehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung der verlängerten Verrohrung im Rahmen des beantragten, geänderten Wegebau an der WEA 5 wird erteilt.

2.9 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 3. Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz - Az. 63 ImG 23/2012 - wird hiermit angeordnet.

2.10 Kosten

Die Kosten für diesen immissionsrechtlichen Bescheid, soweit damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des geänderten Bauvorhabens erteilt wird (einschließlich der angefallenen Auslagen und Beteiligungsgebühr), trägt die Antragstellerin. Über die Kosten dieser Genehmigung ergeht ein separater Kostenbescheid.

3. Nebenbestimmungen

Diese 3. Änderungsgenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Bedingungen

Diese 3. Änderungsgenehmigung gilt nur im Verbund mit der 1. und 2. Änderungsgenehmigung. Sämtliche Nebenbestimmungen aus der 1. und 2. Änderungsgenehmigung behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nicht mit dieser Änderungsgenehmigung korrigiert wurden (siehe Punkt 2.3).

3.2 Aufschiebende Bedingung

Mit den Arbeiten an Turm und Gründung der Windenergieanlagen 2 und 5 sowie an den Kranstellflächen WEA 2 und 5, insbesondere mit Rammarbeiten, darf erst nach positivem Abschluss der Standsicherheitsprüfung für die Statik der Windenergieanlagen begonnen werden. Die in Satz 1 genannten Arbeiten können auch durch den zuständigen Prüfingenieur freigegeben werden.

3.3 Auflagen

Untere Bodenschutzbehörde

- 3.3.1** Analog zu Ziffer 3.4.6.1 der 1. Änderungsgenehmigung Az.: ImG 23/2012 vom 29.12.2016 gilt: Es sind nur güteüberwachte (Recycling-)Baustoffe zulässig um die

Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung durch das Einbringen von belasteten Materialien auszuschließen. Die Zertifikate der eingesetzten Baustoffe sind auf Nachfrage vorzulegen.

- 3.3.2** Analog zu Ziffer 3.4.6.7 der 1. Änderungsgenehmigung Az.:ImG 23/2012 vom 29.12.2016 gilt: Die in den Boden eingebrachten Baumaterialien (Füllsand, Schotter und Schaumglas-Schotter) sind bei Betriebseinstellung vollständig (auch über das Maß 2,50 m unter GOK hinaus) wieder auszubauen und zu entsorgen. Durch diese Maßnahme wird die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Folgenutzung ohne Ertragseinbußen sichergestellt.

Untere Wasserbehörde:

- 3.3.3** Aufgrund der bereits getroffenen Auflagen aus dem 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 sind keine weiteren Auflagen zur Errichtung der beantragten Änderungen erforderlich. Eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis zum Leerpumpen und Einleiten des Baugrubenwassers der Baugrube WEA 5 wurde separat erteilt.

Untere Naturbehörde:

- 3.3.4** Vor der Wiederaufnahme von Bautätigkeiten in der Brutzeit (Zeitraum vom 01.03. bis 30.07. eines jeden Jahres) ist dem LK Cuxhaven als Untere Naturschutzbehörde anhand der Ergebnisse einer sachgerechten Brutvogelkartierung rechtzeitig nachzuweisen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Rahmen einer sachgerechten ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden können. In Bezug auf Rammarbeiten sind relevante Betroffenheiten im Wirkraum je nach artbezogener Lärmempfindlichkeit von 210 bis 240 m Radius zur Ramme anzunehmen.

- 3.3.5** Softstart am Beginn der Rammung

Vor Beginn einer jeden Rammung (Pausen von max. 120 Minuten gelten nicht als Unterbrechung) ist die Ramme über einen Zeitraum von 10 Minuten im Softstartverfahren (Anfahren der Ramme mit zunehmender Schlagenergie) zu starten.

- 3.3.6** Abpumpen von Gewässerabschnitten bzw. der Baugrube der WEA 5

Wasserführende Grabenabschnitte sind nachfolgend aufeinander an beiden Seiten zu verplomben. Erst nach Setzen der 2. Plombe ist der Graben leer zu pumpen. Vorher ist ein Pumpensumpf auszuheben. Dieser ist abzugeschert, wenn der Gewässerabschnitt selbst schon leergepumpt ist. Eventuell vorhandene Wassertiere wie Muscheln, Kaulquappen, Stichlinge und Libellenlarven sind in geeignete Gewässerabschnitte im Umfeld der Maßnahme umzusetzen. Auch die Gewässersohle ist direkt nach Trockenfallen einmal abzugehen und verbliebene Tiere sind abzusammeln. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- 3.3.7** Bodenaufträge zur Verbringung überschüssiger Bodenmassen

Sie sind nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und nur auf Ackerbiotopen zulässig. Wurzelbereiche von Gehölzen, Gewässerrandstreifen und Ödland sind vom Bodenauftrag auszusparen. Der langfristige Verbleib bzw. die Verbringung von evtl. über die ermittelten Mengen hinausgehendem Bodenaushub ist vor Verbringung der Massen einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.

3.3.8 Farbgestaltung

Die Fundamente sind farblich so zu gestalten, dass diese inklusive aller damit verbundenen sichtbaren vertikalen Bauteile wie Zaun- und Treppenelemente einen Außenanstrich in einem Grünton identisch mit der Farbe des untersten Turmabschnitts (EC-A Farbton 64) erhalten. Diese vollflächige Farbgestaltung des Fundaments ist dauerhaft zu erhalten.

3.3.9 Begrünung der Teilanschüttung

Die umlaufenden seitlichen Teilanschüttungen der Fundamente der WEA sind dauerhaft zu begrünen. Es ist eine dichte Grasfläche anzusäen. Das Aufkommen von Gehölzen ist durch eine mindestens einmalige Mahd pro Jahr im Herbst auf eine Höhe nicht unter 10 cm zu verhindern. Die Entwicklung von Altgrasbeständen und dergleichen ist auszuschließen.

3.3.10 Ansitz für kollisionsgefährdete Vogelarten

Durch geeignete Maßnahmen ist eine bevorzugte Nutzung des Fundamentes inklusive aller damit verbundenen Bauteile wie Treppengeländer und Zaunelemente als Ansitz für kollisionsgefährdete Vogelarten weitestgehend auszuschließen. Sollten beim Betrieb der WEA diesbezüglich Probleme mit Vögeln/ eine regelmäßige Nutzung durch schlaggefährdete Arten auffällig werden, ist bei Bedarf seitens des Betreibers und in Abstimmung mit der UNB mit geeigneten Maßnahmen nachzusteuern.

3.3.11 Berücksichtigung der baulichen Änderungen in der Nachbilanzierung

Hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope (ab Wertstufe 3) sowie Boden sind die erheblich beeinträchtigten Flächen auch in Bezug auf die Änderungen des Vorhabens nach Abschluss der Bautätigkeiten einzumessen und in der Nachbilanzierung entsprechend zu berücksichtigen.

3.3.12 Kompensation

Die Kompensation zum AZ ImG 23/2012 ist entsprechend den Regelungen und Festsetzungen der Genehmigung zum AZ B 1251/2018 durchzuführen. Alle Kompensationsmaßnahmen sind zumindest bis zum erfolgten Rückbau der Windenergieanlagen und Nebenanlagen zu erhalten, und entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

4. Begründung der Genehmigung und Zusammenfassende Darstellung

Im nachstehenden Abschnitt werden die o.g. Nebenbestimmungen begründet und die Umweltauswirkungen in einer zusammengefassten Darstellung gelistet und bewertet.

4.1 Begründung der Immissionsschutzrechtliches Genehmigung in Form des 3. Änderungsbescheides

4.1.1 Die Entscheidung zur geänderten Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA 2 bis 5), wegebaulichen Maßnahmen und die Herstellung von 5 Kranstellflächen, sowie die Errichtung der Gaspipeline-Querung und die Brücke über den Neuenseer Schleusenfleth beruht auf §§ 6 Abs.1, 5, 7, 4 des BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhanges zur vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)¹ sowie § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Immissionsschutzrechtes und anderen Rechtsgebieten (ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz)² i. V. m. Nr. 8.1 a der Anlage 1 ZustVO - Umwelt - Arbeitsschutz.

¹ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

² Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechtes sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs.1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierzu sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die vorstehenden rechtlichen Vorgaben und den sich hieraus ergebenden Pflichten, werden durch die Antragstellerin vollständig erfüllt. Erhebliche Nachteile und Belästigungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft sind unter der Beachtung der erteilten Auflagen und Bedingungen nicht zu befürchten.

- 4.1.2** Die naturschutzrechtlichen Vorgaben für den Einzelfall begründen sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), aus der in den Bauunterlagen vorhandenen ergänzenden Stellungnahmen und den in diesen Dokumenten genannten Rechtsvorschriften.

Das Bauvorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden; es handelt sich somit um einen Eingriff gemäß der §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Durch geeignete Maßnahmen sind zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu bilanzieren und zu kompensieren. Eine Nachbilanzierung wurde in der bestehenden Genehmigung zum Stand der 1. Änderung bereits beauftragt.

4.1.3 Prüfung der Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV

- a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- e) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

a) Schutzgut Mensch; insbesondere menschliche Gesundheit

➔ Schall – und Schattenausbreitung

Durch die (wenn auch geringe) Gesamt-Höhenreduzierung der Windenergieanlagen 2 – 5 um 13 cm von 185,90 m auf 185,77 m in Verbund mit WEA 1 (gebaut wie ursprünglich genehmigt, Gesamthöhe 185,88 m) ist davon auszugehen, dass in Bezug auf Schall- und Schattenwurfausbreitung mit keiner Erhöhung der nach einschlägigen Rechtsnormen maximal zulässigen Werte, zu rechnen ist (u.a. gem. TA Lärm). Dies ist auch im Nachtbetrieb gewährleistet. Bestätigt wird dies durch den für die

Schall- und Schattenwurfprognose der Ursprungsgenehmigung zuständigen Sachverständigen (T&H Ingenieure). Andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lassen sich hier bezüglich der Schall- und Schattenwirkung nicht ableiten.

→ Optisch bedrängende Wirkung

Gleiches ergibt sich bei der zu bewertenden „optisch bedrängenden Wirkung“, da die Windenergieanlagen selbst nicht an Höhe gewinnen. Die optisch bedrängende Wirkung wird aber dann regelmäßig zum Prüfgegenstand, wenn der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus geringer ausfällt als 2 bis 3 x Anlagengesamthöhe (vergl. OVG Münster, Beschluss vom 24.06.2010, 8 A 2764/09). Bei rund 186 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt somit die notwendige Prüffentfernung < 558 m. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich jedoch in einer Entfernung von > 558 m, so dass hier keine Beeinträchtigung durch eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist.

Zudem führt das OVG Münster im o. g. Beschluss weiter aus, dass nicht vom Turm (und im weiteren Sinne auch durch das Fundament) eine solche Wirkung bedeutsam sei, sondern vielmehr von der in der Höhe liegenden Drehbewegungen des Rotors verursachten Wirkung. Zwar wird in geänderter Bauausführung das WEA-Fundament der WEA'n 2 - 5 um 3,30 m auf insgesamt 3,50 m üGOK angehoben, jedoch verliert sich die bedrängende Wirkung dieses Bauteils schon alleine durch den Grünanstrich in der umliegenden Landschaft.

Bei rund 22 m Durchmesser beträgt die Flächenansicht des Fundamentkörpers ca. 80 m². Im Vergleich hierzu stünde sonst an selbiger Stelle der WEA-Turm mit 8,00 m Durchmesser mit einer Flächenansicht von 28 m². Die geänderte Bauausführung führt also beim Fundament zu einer Netto-Flächenmehransicht von 52 m². Im Vergleich zur gesamten Windenergieanlage ist die Fundamentheraufsetzung von 3,30 m bei einer WEA-Gesamthöhe von rund 186 m von keiner signifikanten Bedeutung.

Deutlicher ergibt sich diese Unerheblichkeit im Vergleich zwischen Fundament-Flächenansicht und der durch Rotoren überstrichenden Fläche: 52 m² zu 8011 m². Die beantragten und hier prüfgegenständlichen Änderungen führen zu keinen anderen und / oder zusätzlichen erheblichen Auswirkungen durch erhöhter optisch bedrängender Wirkungen auf das Schutzgut Mensch.

→ Baustellenlärm

Änderungen der Tiefengründungen WEA 2 - 5, der Kranstellflächenfundamente WEA 1 - 5, die Errichtung einer neuen Brücke über den Neuenseer Schleusenfleth, die statisch notwendige Herrichtung der Gaspipeline-Querung sowie ein geänderter (an die jeweiligen Flurstücksgrenzen angepasster) Wegebau sind Gegenstand des Verfahrens. Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch lassen sich hier durch auftretenden Baustellenlärm vermuten.

Zweifelsfrei bedeutet die zusätzliche Errichtung der letztgenannten Bauten eine quantitative Lärm mehrbelastung durch Baustellenverkehr und Baustellengerät. Fraglich ist hier, ob die quantitative Mehrbelastung als zusätzliche erhebliche Nachteile i. S. d. BImSchG zu werten sind.

Andere erhebliche Nachteile durch die Errichtung der o. g. Bauten sind bzw. waren nicht zu erwarten. Lkw-Anlieferverkehr, Baggerarbeiten, Pfahlrammungen etc. waren auch mit der Umsetzung der Ursprungsgenehmigung zu erwarten.

Die Summierung / Darstellung des zusätzlichen Baustellenverkehrs lässt sich nur äußerst schwer bzw. wagen ermitteln. Einige, von den Bauten selbst unabhängige Faktoren, lassen eine Prognose nur schwer zu. Zwar ist eine grobe Planung mittels Bauablaufplan darstellbar, jedoch bestimmen auch Faktoren wie Bestellzeitpunkt, Lieferzeit, Verfügbarkeit der Materialien und Baustellenmaschinen, Lagerung, Witterung, Kapazitäten der verfügbaren Bauarbeiter etc. den Bauablauf. Aus diesem Grund kann nicht bestimmt werden, dass z.B. am Tag „X“ Menge „Y“ an Lkw's um Zeitpunkt „Z“ die Baustelle fahren.

Speziell thematisiert werden muss an dieser Stelle die Einbringung zusätzlicher Tragwerkspfähle.

Während der Rammphase 2017, hier: Einbringung der Tiefengründung nach Genehmigungsunterlagen vom 29.12.2016 zu ImG 23/2012, kam es zu keiner bekannten Überschreitung der durch AVV Baustellenlärm unter Punkt 3.1.1 angegebenen Schallwerte. Auch Anwohnerbeschwerden hinsichtlich Baustellenlärms lagen schriftlich nicht vor. Aufgrund dieser Erfahrungswerte wird davon ausgegangen, dass auch das Einbringen der neuen Pfähle nicht mit Überschreitungen der AVV Baustellenlärm einhergehen wird.

Zudem wurde nach Feststellung der fehlgeschlagenen Tiefengründung sämtliche Bauarbeiten für ca. ein Jahr unterbrochen und erst ab Sommer 2018 teilweise und sukzessive wieder aufgenommen. Nach Bekanntwerden der Notwendigkeit einer immissionsrechtlichen Änderungsgenehmigung wurden keine weiteren baurechtlichen Nachtragsgenehmigungen erteilt, so dass in der Folge die Baustelle zum Erliegen gelangte. Ein Erholungseffekt der umliegenden besiedelten Flächen ist daher zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die Kranstellfläche WEA 1, die WEA 3 und 4 nebst Kranstellflächen, die Wegeänderung, die Brücke sowie die Querung der Gaspipeline bereits vollständig errichtet; es bedarf diesbezüglich ausschließlich der formell richtigen Genehmigungsgestaltung von baurechtlichen zu immissionsrechtlichen Genehmigung in Form dieser 3. Änderungsgenehmigung. Auch während der ab Sommer 2018 durchgeführten Errichtungsphase dieser Bauten (inklusive der Einbringung zusätzlich notwendiger Tragwerkspfähle) kam es nach hier vorliegenden Erkenntnissen zu keinen Baustellenlärm-bezogenen Beschwerden durch umliegende Anwohner.

Der anstehende Baustellenlärm reduziert sich daher auf die Errichtung WEA 2 und 5 nebst Kranstellflächen. Die Antragstellerin versichert, auch weiterhin die Immissionsrichtwerte der AVV Baustellenlärm einzuhalten. Erhebliche Auswirkungen / zusätzliche erhebliche Nachteile durch Baustellenlärm – über das gesetzlich zumutbare Maß hinaus – sind nicht anzunehmen, da zum einen die Lärmwerte der AVV Baustellenlärm während der Bauphasen eingehalten werden, zum anderen lange Phasen des Baustillstands beinhaltet waren und der Baustellenlärm temporär anfällt.

➔ Wohn- und Erholungsfunktion des Vorhabengebietes

Die nächstgelegene dörfliche Siedlung Geversdorf ist mehr als 1.000 m, die Ortschaft Oberndorf 2.300 m vom Windpark entfernt. Die Eignung des Vorhabengebietes selbst als Erholungsraum ist eher gering. Das engmaschige Netz an Gräben sowie die kaum vorhandenen Erschließungswege erschweren die Nutzung des Gebietes für Erholungssuchende. Durch das Änderungsvorhaben (wie oben beschrieben) wird die Wohn- und Erholungsfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Funktion wird lediglich temporär durch Baustellenlärm in gesetzlich zulässigem Ausmaß tangiert.

Des Weiteren wirken sich die um 3,30 m heraufgesetzten Fundamente zwar anders auf das Landschaftsbild aus als die ursprünglich unter Geländeoberkante geplanten Fundamente - und damit auch auf die Erlebbarkeit der Landschaft wie z. B. in Form von Naherholung -, allerdings ist die Landschaft durch Vorbelastungen wie umliegender Straßenverkehr und bereits bestehende Windenergieanlagen geprägt. Der Wirkung der Fundamentkörper ist im Vergleich zur Gesamthöhe der Windenergieanlagen bezüglich des Landschaftsbildes und damit der Wohn- und Erholungsfunktion der Landschaft eine untergeordnete Bedeutung zuzuordnen. Gleichwohl wird der Wirkung auf das Landschaftsbild durch Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt. So wird der Fundamentkörper grün gestrichen, um sich besser in die Landschaft einzufügen. Ferner werden die Fundamentkörper 0,8 m mit Erdreich angeschüttet, was zusätzlich zum besseren Einfügen in die Landschaft beiträgt. Eine höhere Anschüttung ist aus statischen Gründen nicht möglich. Eine optisch Bedrängende Wirkung, allein verursacht durch die Fundamentkörper lässt sich aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von > 500 m nicht herleiten. Es lassen sich hier keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch herleiten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind in Summenbetrachtung aller o.a. Punkte nicht zu erwarten. Darüber hinausgehende Punkte sind nicht ersichtlich.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Der Bestand ergibt sich aus vorgelegten Gutachten zum Hauptverfahren, hier insbesondere die UVS. Vorbelastungen bestehen durch bestehende Windenergieanlagen sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung des Umfelds.

Die Änderung des Bauvorhabens und der damit verbundene Baustellenverkehr und die Rammarbeiten im Wege der Bauausführung, könnten zu Scheuchwirkungen auf die im Umfeld befindlichen Arten (insbesondere Vögel) führen. Maßgebliche Vogelarten sind hier die Feldlerche und der Kiebitz.

Gesetzlich anwendbare Regelungen oder Studien zur Beurteilung von Erschütterungen auf Vögel sind nicht gegeben. Jedoch ist belegt, dass sowohl Kiebitz als auch Feldlerche Meideabstände von 100 m zu vertikalen Fremdstrukturen einhalten. Durch die Änderung der Bauausführung ergeben sich jedoch keine bedeutsam hinzutretenden vertikalen Strukturen, lediglich tritt anstelle des Turms ein breiteres Fundament in die Umgebung. Zusätzliche Auswirkungen durch die geänderte Bauausführung sind daher nicht zu befürchten.

Schalltechnisch bedingte Scheuchwirkungen im Wege der Rammarbeiten beschränken sich auf punktuelle, kurzfristige Lärmpegel. Ein dauerhafter Lebensraumverlust geht damit nicht einher. Die getroffenen Minimierungsmaßnahmen und Auflagen, sowohl aus dieser, als auch aus der Ursprungsgenehmigung heraus, reduzieren diese Auswirkungen auf das nötigste Minimum.

Des Weiteren könnten Auswirkungen durch anstehende Rammarbeiten zur Pfahlgründung auf Tiere, wie Fische und Amphibien durch Erschütterung und Bewegung entstehen; hier insbesondere im ca. 150 m entfernt gelegenen Neuenseer Schleusenfleth. Fische können jedoch im Fließgewässer problemlos ausweichen, wenn es durch Rammarbeiten temporär zu Erschütterungen und Scheuchwirkung kommt. Amphibienvorkommen größerer Bedeutung sind nicht erkennbar. Weitere kleinere Flethe im Bereich des Planungsgebietes weisen aufgrund des spärlichen Uferbewuchses nur eine geringe Bedeutung für Amphibien auf.

Ergänzend zu den bereits mit 1. und 2. Änderungsgenehmigung dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen ergriffen worden:

- Bauarbeiten inklusive Rammarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten zwischen dem 01.08. und dem letzten Tag im Februar.
- Bei Nichteinhalten der Bauzeitenregelung sind Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit im 50 m-Umfeld um die WEA-Fundamente umzusetzen.
- Eine ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert das Bauvorhaben und die Einhaltung naturschutz- und artenschutzrelevanter Vorgaben.
- Absturzsicherungszäune auf den Fundamentkörpern werden grün gestrichen und sind so konstruiert, dass ein Aufsitzen von Vögeln minimiert wird.

Die getroffenen naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3.4 – 3.3.11 minimieren die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zudem. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Schutzgut Fläche

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen lassen sich keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für das Schutzgut Fläche herausnehmen.

Zwar wird bzw. wurde eine Brücke und eine Gasleitungsquerung errichtet, jedoch befinden sich beide Bauwerke auf der bereits genehmigten Fläche der Zuwegung des Windparks. Eine Flächenmehrversiegelung – sofern vorhanden – ist im Kontext der Gesamtvorhabenbetrachtung als unerheblich zu bezeichnen und beschränken sich auf das nötigste Maß.

Auch die wegebaulichen Änderungen bewirken saldiert keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen des Schutzgutes Fläche. Die Gesamtversiegelung bleibt nahezu identisch.

Aus den baulich notwendigen und beantragten Änderungen der Windenergieanlagen ergibt sich keine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen, welche sich auf das Schutzgut erheblich auswirken könnten. Die Fundamente werden im gleichen – wie 2016 genehmigten – Flächenumfang errichtet. Das gilt auch für die Kranstellflächen.

Schutzgut Boden und Wasser

Hinsichtlich der Verrohrung entfaltet die Genehmigung Konzentrationswirkung auch auf die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Nds. Wassergesetz (NWG) notwendige Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie die Genehmigung nach § 57 NWG.

Die zusätzliche Verlängerung der Verrohrung im Bereich der WEA 5 ist marginal und hat keine nachteiligen dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder deren Ökologie. Der betroffene Graben ist von nachrangiger Bedeutung. Die Verrohrung stellt somit ein unwesentliches Risiko für den gelegentlichen Wasserabfluss dar. Zusätzliche Bodenverdichtungen durch die geänderte Errichtung des Wegezufahrtstrichters zur WEA 5 bedeuten keine zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Einbringen der zusätzlichen Pfähle in tiefere Bodenschichten im Rahmen der Baumaßnahmen führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der Pfähle eine Verdichtung im Boden, die sich nur kleinräumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt wird und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert. Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht. Aus diesem Grund sind durch das Einbringen zusätzlicher und längerer Pfähle boden- und wasserschutzrechtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Bodenschonendes Befahren während der Baumaßnahme
- Kalken zwischengelagerter Böden, um eine Versauerung entgegen zu wirken
- Aushubböden werden getrennt zwischen Ober- und Unterboden gelagert
- Überwachung der Baumaßnahmen durch bodenkundliche Baubegleitung

Die weiterhin gültigen Nebenbestimmungen aus 1. Änderungsgenehmigung vom 29.12.2016 sowie die unter Punkt 3 getroffenen Auflagen minimieren die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser auf das Nötigste.

Gegen die vorgelegte Planung für den 3. Änderungsbescheid bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Auflagen der Genehmigung beachtet und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Zusätzliche und / oder andere negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die beantragten Änderungen nicht zu erkennen.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die fachgesetzlichen Normen des BNatSchG eingehalten. In Niedersachsen erfolgt die Ermittlung des Ersatzgeldes im Hinblick auf die Gesamthöhe, nicht die Bauart. Die Wirkungen der heraufgesetzten Fundamente werden minimiert durch eine angepasste grüne Farbgestaltung und umlaufende begrünte Teilanschlüßungen, soweit dies nach Angaben des Antragstellers aus statischer Sicht möglich ist. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Vielzahl der weiteren Windkraftanlagen und einer geringen Bedeutung des Windparkgebiets für die Naherholung sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen diesbezüglich nicht anzunehmen.

d) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Umfeld des WP Geversdorf vorhanden. Mit 3. Änderungsgenehmigung werden lediglich die oben aufgeführten Änderungen genehmigt, welche für sich betrachtet keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut befürchten lassen.

Aus der Ferne betrachtet ist die Heraufsetzung des Fundaments um 3,30 m bei WEA'n mit gleichbleibender Gesamthöhe von rund 186 m in der Wahrnehmbarkeit unwesentlich.

e) Wechselwirkung

Durch die geänderte Bauausführung werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erwartet.

f) Durch Widerspruch / Klage vorgetragene Gründe

Durch mit Beteiligungsverfahren durchgeführte Risikoanalyse hinsichtlich vorgebrachter Punkte zu den Schutzgütern nach § 1a der 9. BImSchV in vorliegenden Widersprüchen / Klagen haben keine weiteren / zusätzlichen Tatsachen ergeben, die andere und / oder zusätzliche erhebliche Auswirkungen / Nachteile durch die beantragten Änderungen erwarten lassen.

4.1.4 Begründung der Nebenbestimmungen

a) Schutzgut Wasser und Schutzgut Boden

Begründung Auflagen 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3

Hinsichtlich der Verrohrung entfaltet die Genehmigung Konzentrationswirkung auch auf die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Nds. Wassergesetz (NWG) notwendige Plangenehmigung nach § 68 WHG sowie die Genehmigung nach § 57 NWG.

Die zusätzliche Verlängerung der Verrohrung im Bereich der WEA 5 ist marginal und hat keine nachteiligen dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder deren Ökologie. Der betroffene Graben ist von nachrangiger Bedeutung. Die Verrohrung stellt somit ein unwesentliches Risiko für den gelegentlichen Wasserabfluss dar. Zusätzliche Bodenverdichtungen durch die geänderte Errichtung des Wegezufahrtstrichters zur WEA 5 bedeuten keine zusätzlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgüter Wasser und Boden.

Das Einbringen der zusätzlichen Pfähle in tiefere Bodenschichten im Rahmen der Baumaßnahmen führt kurzfristig zu einem Einfluss der unteren Bodenschichten und des Grundwassers. Erhebliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da sich nach dem Einbringen der Pfähle das natürliche Grundwassergefälle wieder einstellt. Aus Bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgt durch das Einbringen der Pfähle eine Verdichtung im Boden, die sich nur kleinräumig auf den Untergrund auswirkt. Dieser Aspekt ist jedoch vernachlässigbar, da durch das Fundament der Boden in seiner Durchlässigkeit bereits beeinträchtigt wird und das Rammen der zusätzlichen Pfähle diesen Umstand nicht ändert. Das Gebiet rund um den Windpark ist aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht für den Grundwasserschutz relevant, da die Böden hier wenig bis gar nicht zur Grundwasserneubildung beitragen oder dafür geeignet sind. Analog verhält es sich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht. Aus diesem Grund sind durch das Einbringen zahlreicher zusätzlicher und längerer Pfähle boden- und wasserschutzrechtlich keine Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Erdarbeiten sind auf das unvermeidbare Maß beschränkt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Bodenverbringung ist ausreichend dargestellt und ebenfalls mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die gesamte Baumaßnahme findet unter einer Bodenkundlichen Baubegleitung statt. Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen werden im Rahmen der Eingriffsermittlung gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeglichen.

Der wasserrechtliche Eingriff beschränkt sich auf den Bodenwasserhaushalt der WEA 2 – 5. Dieser ist so gering das kein dauerhafter Einfluss zu erwarten ist. Ein besonders schützenswerter Bodentyp liegt nicht vor. Die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Baugrube der WEA 5 erfolgt unter Auflagen der separat erteilten Wasserrechtlichen Erlaubnis in ein dafür geeignetes Gewässer. Die getroffenen Maßnahmen aus der Erlaubnis sind derart geeignet, dass sich die Einleitung nicht schädlich auf den Wasserabfluss oder die typische Gewässerökologie auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Bodencharakteristik ist der Grundwasseranstrom zur Baugrube so gering, dass er vernachlässigbar ist. Auch die veränderte Gründung der Fundamente hat hierauf keinen Einfluss. Durch das Einbringen der Pfähle findet eine kurzzeitige Verdrängung des Boden bzw. Grundwassers stattfindet, die sich jedoch nur auf die unmittelbare Umgebung des Grundwasser kurzzeitig auswirkt. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist durch die gegründeten Pfähle kein weiterer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

Die durch den Antrag beschriebenen, zusätzlich eingebrachten / einzubringenden Pfähle an den Windenergieanlagen als auch an den Kranstellflächen, die Errichtung der Brücke über Neuenseer Schleusenfleth, durch die geänderte Wegebau an WEA 5 und zwischen WEA 3 – 4 sowie die Errichtung der Gaspipelinequerung sind keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Nachteile für die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.

Gegen die vorgelegte Planung für den 3. Änderungsbescheid bestehen aus abfallrechtlicher, bodenschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.

b) Schutzgut Tier, Natur und Landschaft

Begründung Auflage 3.3.4

Es ist nicht auszuschließen, dass sich u.a. während der Unterbrechung der Bautätigkeiten Brutvogelvorkommen im Nahbereich des Vorhabens angesiedelt haben. Durch geeignete Maßnahmen ist daher sicherzustellen, dass es baubedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und damit Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§44 BNatSchG) im Wirkungsbereich des Vorhabens kommt. Diese Überprüfung im Gelände ist auch erforderlich im Hinblick auf die in Reg 19.9 vorgelegte ca. 5 Jahre alte Brutvogelkartierung (ÖKOLOGIS 2015).

Bezogen auf Vogelarten ist je nach Stärke und Dauer von Lärmeinwirkungen mit dem Auslösen von Stress- und Fluchtreaktionen, Vergrämungseffekten bis hin zu direkten körperlichen Schädigungen durch Lärm zu rechnen. Werden Rammarbeiten in der Brutzeit vorgenommen, können Brutverluste die Folge sein. Spätestens in diesem Falle wäre die nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG auch betreffend Bautätigkeiten anzuwendende Signifikanzschwelle sicher überschritten (BVerwG 2014 9-A 4/14) und ein Eintreten des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG anzunehmen. Entsprechend den technischen Angaben des Antragstellers ist von relevanten Betroffenheiten von Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Abstand von 210 m zur Ramme auszugehen. Bezogen auf lärmempfindliche Arten wie den Kiebitz vergrößert sich der entsprechende Abstand auf 240 m.

Begründung Auflage 3.3.5

Vor allem zu Beginn der Rammarbeiten ist durch Impulsschall von einer weitreichenden Scheuchwirkung u.a. auf Vogelarten auszugehen, insbesondere bevor Gewöhnungseffekte einsetzen. Durch langsames Anrammen zu Beginn der Rammarbeiten werden Panikreaktionen gemindert und ein Ausweichen unter Mitführung der Küken unterstützt. Die Softstart-Prozedur erfolgt über einen Zeitraum von mindestens 10 Minuten, hierbei wird die Rammenergie langsam erhöht. Die Vergrämung von Vögeln wird somit in mehreren Stufen zunehmender Intensität erreicht. Gleichzeitig kann die

Gefahr einer Schädigung einzelner Tiere durch die nur langsam zunehmenden Intensitäten minimiert werden.

Begründung Auflage 3.3.6

Die Maßnahme dient der Tötungsvermeidung von Wassertieren wie Muscheln, Kaulquappen, Stichlingen, Libellenlarven etc. (Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG).

Begründung Auflage 3.3.7

Diese Maßgabe ist erforderlich um eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung von geschützten Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG, erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen gemäß §§ 14 ff BNatSchG sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 22 Nds. AG zum BNatSchG i.V. m. § 29 BNatSchG sicher zu vermeiden.

Begründung Auflage 3.3.8

Die einheitlich grüne Farbgestaltung dient der Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die aufragenden Fundamente.

Begründung Auflage 3.3.9

Die begrünten Teilanschüttungen dienen der verbesserten Einbindung der Fundamente in das Landschaftsbild. Um möglichst wenige Insekten, Vögel und Fledermäuse in den Gefahrenbereich der WEA zu locken und die Kollisionsgefahr zu minimieren, dürfen im Nahbereich des Rotors keine Brachflächen mit Ruderalbeständen, Gehölzen oder dergleichen sowie kurzrasige Flächen entstehen.

Begründung Auflage 3.3.10

Auch vor dem Hintergrund des schon im vorangegangenen Hauptverfahren behandelten Gefährdungspotentials der WEA für schlaggefährdete Vogelarten (hier insbesondere Greife, Falken, Eulen und Störche) bedeuten Anlockeffekte in den Gefährdungsbereich des Rotors eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und unterliegen den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das entgegen der ursprünglichen Planung nun 3,5 m über GOK aufragende Fundament und insbesondere darauf geplante Bauteile können ggf. attraktive Ansetzmöglichkeiten insbesondere für Greife, Falken, Eulen und ggf. auch Störche in der ansonsten baumarmen Landschaft darstellen. Es ist vom Antragsteller eine andere Bauweise gewählt worden als von hier vorgeschlagen. Die Verantwortung für die Wirksamkeit der geplanten Vermeidungsmaßnahmen liegt beim Antragsteller.

Begründung Auflage 3.3.11

Entsprechend der Eingriffsregelung (§§14 ff BNatSchG) ist auch hinsichtlich der Änderungen des Vorhabens der Nachweis zu erbringen, dass die im Rahmen der Nachträge zusätzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geeignet kompensiert werden.

Begründung Auflage 3.3.12

Entsprechend der Eingriffsregelung (§§14 ff BNatSchG) ist sicher zu stellen, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen geeignet umgesetzt und gesichert werden.

4.1.5 Zusammenfassende Darstellung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens gemäß § 11 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und die Bewertung der

Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV liegt dieser Genehmigung in Anlage 3 bei.

Das gesamte Vorhaben entspricht den Anforderungen der fachgesetzlichen Vorgaben im Sinn des UVPG bzw. der 9. BImSchV. Einzelne Aspekte werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

4.1.6 Genehmigungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung getroffenen Anordnungen und Nebenbestimmungen, welche in Ergänzung der weiterhin gültigen Nebenbestimmungen aus dem 1. und 2. Änderungsbescheid bestimmt wurden, ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für die WEA 1 bis 5 als erfüllt anzusehen sind. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten 3. Änderungsgenehmigung. Aus diesen Gründen wird der gestellte immissionsrechtliche Antrag genehmigt.

4.2 Verzicht der zusätzlichen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, einer durchgeführten Analyse vorliegender Drittwiderspruchsbegründungen und nach Prüfung der Antragsunterlagen kommt der Landkreis Cuxhaven zum Ergebnis, dass auf eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nach § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV verzichtet wird. Sowohl das Prüfergebnis zur Ermächtigungsgrundlage als auch die Darstellung des ausgeübten Ermessens der Behörde ist detailliert der Anlage 2 dieses Bescheides zu entnehmen.

4.3 Korrektur des 2. Änderungsbescheides (Schreib- und Übertragungsfehler)

Auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Stade vom 09.05.2017 in Verbindung mit der Erörterung vom 13.08.2018 wurde der 1. Änderungsbescheid vom 29.12.2016 mit 2. Änderungsbescheid vom 30.08.2019 zum Teil in der Tenorierung als auch in Teilen der Begründung geändert. Der 2. Änderungsbescheid wurde am 19.09.2019 veröffentlicht. Bei der Fertigstellung haben sich inhaltliche – von den Verhandlungsergebnissen abweichende – Übertragungsfehler ergeben, die nunmehr unter Punkt 2.3 korrigiert werden und damit der oben genannten Grundlage entsprechen.

4.4 Zurücknahme baurechtlich erteilter Genehmigungen gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz

Der 12. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes führt in seinem Beschluss vom 19. Dezember 2019 (Beschluss 12 ME 168/19 vom 19.12.2019) zu einem anderen – nicht den Landkreis Cuxhaven betreffenden – Verfahren aus, dass in einem laufenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Aufspaltung der Genehmigung nach Immissionsschutzrecht und Baurecht möglich ist, da nach § 13 BImSchG die Konzentrationswirkung greife.

Das immissionsrechtliche Verfahren dürfe nicht mit Genehmigungserfüllung enden, sondern mit Widerspruchsbescheid in Form eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides.

Übertragen auf das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren zu Aktenzeichen ImG 23/2012 (WP Geversdorf) bedeutet dies, dass aufgrund vorliegender, aber noch nicht entschiedener Widerspruchsverfahren die unter Ziffer 2.4 aufgeführten baurechtlichen

Nachtragsgenehmigungen durch den Landkreis Cuxhaven nicht hätten erteilt werden dürfen. Es hat eine immissionsrechtliche Änderungsgenehmigung zu erfolgen.

Da im Ursprungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird die Prüfung der Umweltverträglichkeit über alle Änderungen hinweg erweitert durchgeführt.

4.5 Übergang der Antragsunterlagen aus Nr. 2.4 in das Verfahren zu Nr. 2.1

In Ergänzung zur Begründung unter Ziffer 4.4 werden die Antragsunterlagen dem immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zugrunde gelegt.

4.6 Verzicht auf Nutzung weiterer Baugenehmigungen

Der Antragstellerin wurde nach Feststellung der fehlgeschlagenen Tiefengründung gemäß 1. Änderungsgenehmigung die Tiefengründung der WEA 2 nebst Tiefengründung der Kranstellfläche WEA 2 baurechtlich nachgenehmigt.

Im weiteren Bauablauf des WP Geversdorf – nach Tiefengründung der WEA 3 und 4 - stellte die Antragstellerin gemeinsam mit dem beauftragten Statiker und dem Baugrundgutachter fest, dass die Dimensionierung eingerechneter Sicherheitszuschläge der neuen Tiefengründung in den Statik-Nachweisberechnungen zu hoch angesetzt wurde.

Um zusätzliche Auswirkungen auf die Umwelt als auch um unnötige Kosten zu vermeiden, wurde die Tiefengründung der WEA 2 überarbeitet und der Bauaufsichtsbehörde erneut zur Genehmigung vorgelegt. Diese (dritte) Statik wird im Rahmen dieser 3. Änderungsgenehmigung beschieden.

Die Antragstellerin verpflichtet sich mit Schreiben vom 29.06.2020 auf die Nutzung der unter Punkt 2.6 aufgeführten vorherigen Nachtrags-Baugenehmigungen dauerhaft zu verzichten. Die Genehmigungen verlieren kraft Gesetzes nach 3 Jahren ihre Gültigkeit.

4.7 Berichte des Prüfstatikers

Sämtliche Berichte des Prüfstatikers der Firma WK Consult Hamburg werden zum Hauptverfahren ImG 23/2012 anhängig gemacht, um eine eindeutige Zuordnung aller Prüfberichte zum Gesamtvorhaben und eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Gesamtstatik gewährleisten zu können.

4.8 Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende Entscheidungen ein; insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)³ erforderlichen Baugenehmigungen, sowie die Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁴ und § 57 Nds. Wassergesetz (NWG)⁵ (Gewässerausbau). Dies gilt insbesondere für die geänderte Zuwegung an der WEA 5, hier: Verlängerung der Grabenverrohrung.

4.9 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Gründen der überwiegenden Interessen eines Beteiligten anordnen.

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO), Nds. GVBl. S. 46, in der zurzeit geltenden Fassung.

⁴ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.

⁵ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr.5 / 2010 S.64) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bei einem eingelegten Rechtsbehelf ist dieses zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen nur dann der Fall, wenn Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung voraussichtlich erfolglos sind, der Begünstigte der Genehmigung seinerseits allerdings beachtliche Nachteile hinnehmen müsste, wenn die Genehmigung angesichts eines Rechtsbehelfs nicht vollziehbar wäre.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solcher Antrag bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe, sogar vor Erlass des Genehmigungsbescheides gestellt werden kann.

Die Widerspruchsfrist gegen die erteilte Hauptgenehmigung endete am 27.02.2017. Vorgebrachte Widersprüche wurden auf den 2. Änderungsbescheid vom 30.08.2019 gleichlautend fortgeführt. Aus den eingelegten Widersprüchen ergeben sich keine neuen Aspekte, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit für ein erfolgreiches Widerspruchsverfahren sprechen würden.

Inhaltlich wurde von den Widerspruchsführern auf die Vorträge als Einwander im Genehmigungsverfahren abgestellt. Die dortigen Vorträge waren bereits nicht geeignet, der Genehmigung entgegenzutreten. Mithin haben die Widersprüche auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes keine Aussicht auf Erfolg. An der Aussetzung der Vollziehung im Hinblick auf ein erfolgloses Widerspruchsverfahren kann kein öffentliches Interesse bestehen.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs tritt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unabhängig von dem Sachvortrag des Widerspruchsführers ein. Nur in den Fällen, in denen ein Widerspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder unzulässig ist, ist anerkannt, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht eintritt. So liegt der Sachverhalt in dem vorliegenden Verfahren nicht. Die Widersprüche, soweit sie eingereicht wurden, sind nicht offensichtlich unzulässig. Soweit ein Vortrag in den Widersprüchen erfolgte, beschränkte sich dieser auf den Vortrag im Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde beantragt, Akteneinsicht zu erhalten. Ohne dass somit eine inhaltliche Neubeurteilung möglich wäre, wären Sie als Antragstellerin aus verfahrensrechtlichen Gründen daran gehindert, von dem Bescheid Gebrauch zu machen. Auf Grund von zu erwartenden Akteneinsichtsansprüchen (Übertragung der Widersprüche vom 1. und 2. Änderungsbescheid auf den 3. Änderungsbescheid) und im Verlauf des Widerspruchsverfahrens zu erwartender Begründungen würde sich somit die Nutzung der behördlichen Entscheidung zu Lasten der Antragstellerin voraussichtlich um Monate verzögern.

Eine Aussetzung der Vollziehung würde eine erhebliche Verzögerung beim Bau und weiter bei der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen verursachen. Zum einen besteht ein wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin, die Windenergieanlagen frühzeitig in Betrieb zu nehmen. Dieses gewinnt aufgrund der Novellierung des EEG zum 01.01.2017 und sinkender EEG-Umlagen zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung für die Antragstellerin. Zum anderen besteht ein öffentliches Interesse an der Nutzung regenerativer Energien.

Demgegenüber wiegt das Interesse der Widerspruchsführer geringer. Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG umfassend geprüft. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz Dritter wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und sind durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt.

Dies gilt auch für nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlich-rechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung. Sollte sich wider Erwarten im Verfahren herausstellen, dass die Widerspruchsführer in ihren subjektiven Rechten verletzt sind, entstünde kein irreversibler Schaden. Alle Baumaßnahmen sind umkehrbar, im Gegenzug sind die Rechtsfolgen bei einer verzögerten Errichtung der Baumaßnahme durch die Antragstellerin auf Grund der Fristenregelung der Einspeisevergütung unumkehrbar.

Die im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzuges von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten eines Vollzugs der immissionsschutzrechtlichen 3. Änderungsgenehmigung aus. Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung wäre gegenüber der Antragstellerin unbillig.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 3. Änderungsgenehmigung im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Firma Denker & Wulf AG als Antragstellerin geboten.

4.10 Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 1, 3, 5, 6, 12 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)^[1] und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO))^[2] haben Sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen, soweit unter Ziff. 1.3 dieses Bescheides aufgeführt. Über die Höhe der Kosten wird ein gesonderter Kostenbescheid ergehen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade zu erheben.

6. Rechtliche Hinweise

Folgende Hinweise ergänzen die oben stehende Genehmigung insoweit, als sie auf bestimmte, von Gesetzes wegen zu beachtende Pflichten bei Errichtung und Betrieb der Anlagen hinweisen oder zur Klarstellung der Auslegung von Begriffen im Bescheid förderlich sind:

6.1 Allgemeine Hinweise

- 6.1.1** Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.
- 6.1.2** Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

6.2 Boden- und Baudenkmalschutz

- 6.2.1** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringfügige Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäo-

^[1] Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung.

^[2] Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung (AllGO)) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung.

logischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven (Untere Denkmalschutzbehörde): Archäologische Denkmalpflege, Museum Burg Bederkesa, Tel.: 04745 / 94390) unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Absatz 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

- 6.2.2** In der Nähe des geplanten Windparks stehen Gebäude, die als Kulturdenkmale unter Denkmalschutz gestellt worden sind. Sie wurden als Baudenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit geltenden Fassung in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen. Gemäß § 10 NDSchG unterliegen alle baulichen Veränderungen, Instandsetzungen, Wiederherstellungen und Nutzungsänderungen an den Denkmalen selbst sowie die Errichtung, Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen in der näheren Umgebung der Denkmale einer Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Ist wie in diesem Fall für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese bereits die Genehmigung nach § 10 NDSchG. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven (Ansprechpartnerin ist Frau Dipl. Ing. Greiner, Tel.: 04721 – 662461).

6.3 Immissionsschutz und Baurecht

- 6.3.1** Nach BImSchG sind Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Emissionen sollen auf ein solches Maß reduziert sein, welches die Belastungen für Mensch und Natur so gering wie möglich halten und der allg. Erreichung des hohen Schutzniveaus der Umwelt Vorschub leisten soll (vergleiche § 3 Absatz 6 BImSchG).

Die Betriebsweise Ihrer WEA ist als ein Teil dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßgabe zu verstehen. Insbesondere wirkt sich die in den Dämmerungs- und Nachtstunden permanent betriebene Befeuerung der WEA (als Kennzeichnung eines Flugverkehrshindernisses) als störende Emission auf die Umwelt aus.

Heute bereits erwerbbar, technische Systemlösungen bieten Ihnen als Betreiber die Möglichkeit des Einsatzes / Nutzung einer bedarfsgerechten Befeuerung. Diese Art der Betriebsweise der WEA kann die Emissionsbelastung – verursacht durch blinkendes Rotlicht – auf die notwendige Mindestanforderung reduzieren.

Bereits durchgeführte, abgeschlossene und laufende Erprobungs- und Pilotphasen einzelner Systeme verdeutlichen, dass der „Stand der Technik“ im Sinne des § 3 BImSchG voraussichtlich in naher Zukunft erreicht wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nach Erreichung des Stands der Technik die Nachrüstung eines solchen Systems zur bedarfsgerechten Befeuerung gem. § 17 BImSchG angeordnet werden kann.

6.4 Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall

- 6.4.1** Der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist gemäß § 39 Abs. 3 WHG unterhaltungspflichtig für die neu erstellten Be- und Entwässerungseinrichtungen.
- 6.4.2** Erschwert sich durch die Maßnahme die Unterhaltung der Gewässer II. oder III. Ordnung, so kann der Unterhaltungspflichtige gemäß § 75 NWG die Mehrkosten dem Verursacher in Rechnung stellen. Anstelle des Ersatzes der Mehrkosten kann der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger die Arbeiten nach Anweisung des Unterhaltungspflichtigen selber durchführen.

6.5 Naturschutz

6.5.1 Es wird auf widersprechende Antragsbestandteile hingewiesen:

6.5.1.1 Die in der Ergänzung der UVP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für den Fall von Rammungen in der Brutzeit, können das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht sicher verhindern, da sie lediglich auf Schutzabstände von 50 m und Schallgrenzwerte von 75 dB(A) abstellen.

Signifikante Betroffenheiten durch kritische artbezogene Schallpegel sind dagegen nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde je nach Lärmempfindlichkeit der Art noch bis zu 59 dB(A) (lärmbedingte Minderung der Lebensraumeignung um 55% nach Reck et al 2001) bzw. für lärmempfindliche Arten wie den Kiebitz 55 dB(A) (nach BMVBS und KIFL 2010) anzunehmen, was im vorliegenden Fall rechnerisch einem Abstand von 210 m bzw. 240 m zur Ramme entspricht.

6.5.1.2 In der aktuellen Projektbeschreibung (Nachtrag Register 3.A) und dem vorgelegten vorläufigen Bauzeitenplan (Eingang beim LK Cuxhaven am 11.6.2020) ist jedoch vorgesehen, alle vorhabenbedingten Rammarbeiten **außerhalb der Brutzeit** durchzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Annahme zu 2 sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf Brutvögel und entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren und erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen diesbezüglich sicher auszuschließen.

6.5.2 Unter Ziffer 3.4.7 der 1. Änderungsgenehmigung ergingen Nebenbestimmungen zur Kompensation des Windparks Geversdorf. Der WP Geversdorf wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven kompensiert. Die für die Kompensationsherrichtung der Windparks Geversdorf (ImG 23/2012) und Oberndorf (ImG 24/2012) vorgelegte landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) vom 16.07.2018 wurde für beide Windparks gemeinsam durch die beauftragte und bevollmächtigte Firma

GOO Infrastruktur GmbH und Co. KG
Alter Weg 23
27478 Cuxhaven

zur Genehmigung vorgelegt und mit Baugenehmigungsbescheid vom 05.09.2019 unter Aktenzeichen B 1251/2018 genehmigt. Die Kompensation entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist per Baulasterklärungen öffentlich rechtlich gesichert. Die Baulasterklärungen sind mit der BImSch-Genehmigung des WP Geversdorf unter Aktenzeichen ImG 23/2012 verknüpft. Eine Löschung jeder Kompensations - Baulasterklärung (und damit die verbundene Aufgabe der Kompensationsflächen) darf nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven erfolgen.

Die Kompensationsgenehmigung liegt den Antragsunterlagen zum 3. Änderungsbescheid informativ bei und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Czychelski

Anlagen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Übersicht der Bauantragsunterlagen | -01- Seite |
| 2. Verzicht auf erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen | -11- Seiten |
| 3. Zusammenfassende Darstellung | -48- Seiten |